



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Heidenheim

über die Entscheidung des Landratsamtes Heidenheim (Dezernat Umwelt und Ordnung, Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht) vom 27.12.2021 hinsichtlich des Antrags der Kling Umwelttechnik AG & Co. KG, Lauinger Straße 75, 89344 Aislingen, zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um eine Abbaufäche von 6 ha auf dem Flurstück Nr. 393, Flur 0, Gewann Dumpelhau, Gemarkung Heidenheim-Großkuchen

Das Verfahren wurde nach §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Landratsamt Heidenheim macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 27.12.2021 (Az.: 30-IM/Sd2021, Verzeichnis-Nr.: 04/2021) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt:

Bescheid:

I. Entscheidungen

1. Der Kling Umwelttechnik AG & Co. KG, Lauinger Straße 75, 89344 Aislingen, vertreten durch die Vorstände Herrn Hannes Hornung und Herrn Ralf Frey, wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt, den bestehenden Steinbruch (Steinbruch Großkuchen) auf den Flurstücken Nrn. 380 bis 384, 389 bis 392, Flur 0, Gewanne Hirntal und Neue Gemeinde, Gemarkung Heidenheim-Großkuchen durch eine neu aufzuschließende Abbaufäche von 6 ha südlich des Hirntalwegs in südwestliche Richtung auf dem Flurstück Nr. 393, Flur 0, Gewann Dumpelhau, Gemarkung Heidenheim-Großkuchen zum Abbau von Kalkstein unter folgenden Bedingungen zu erweitern:

- a) Der Abbau darf mit einer Abbausohle bis zu einer Tiefe von maximal 521,5 Meter über Normalnull (m ü. NN) erfolgen. Ein Abbau bis zu einer Tiefe von maximal 520 m ü. NN ist nur unter den in der Nebenbestimmung Ziffer 8.1 unter Abschnitt III. dieser Entscheidung festgesetzten Voraussetzungen möglich. Ein Abbau mit einer Abbausohle unterhalb von 520 m ü. NN wird nicht zugelassen.
- b) Die Abbaumenge im Steinbruch wird auf maximal 200.000 t pro Jahr begrenzt.
- c) Der Abbaubetrieb des gesamten Steinbruchs und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten werden auf werktags (montags bis freitags) von 07:00 bis 17:00 Uhr begrenzt. Ein Betrieb zur Nachtzeit nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

- d) Der Abbau erfolgt, nach Entfernung des Oberbodens und des nicht verwertbaren Abraummaterials, durch Bohr- und Sprengarbeiten unter Verwendung von Sprengstoffen. Pro Monat darf nur maximal zweimal das Gestein innerhalb der in Ziffer 1c) genannten Betriebszeiten abgesprengt werden.
2. Die in Ziffer 1. erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erstreckt sich auch auf die schrittweise, mit dem Abbau einhergehende Wiederverfüllung und Rekultivierung der gesamten auf Flurstück Nr. 393, Flur 0, Gewinn Dumpelhau, Gemarkung Heidenheim-Großkuchen befindlichen Erweiterungsfläche mit geeignetem Bodenmaterial (steinbrucheigenem Material und Fremdmaterial bis zu einem Zuordnungswert von Z0*III A) mit dem Ziel einer forstwirtschaftlichen Folgenutzung der Flächen. Bis zum Jahr 2057 ist die Rekultivierung bzw. Wiederaufforstung der durch die Erweiterung von 6 ha in Anspruch genommene Fläche vollständig abzuschließen.
 3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die mit dem Vorhaben verbundenen Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBO)
 - die Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 17 i. V. m. § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
 - die Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) für die Gewinnung von Steinen im Außenbereich
 - die Genehmigung für die befristete Waldumwandlung nach § 11 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) für die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen von 6 ha entsprechend den im Rekultivierungsplan vom 11.03.2021 (Anlage 3.1) genannten Fristen
 - die wasserrechtliche Befreiung von der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 31.10.1967 in der Fassung vom 14.08.1972 über das „Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Aalen“ (WSG-Nr. 135002).
 4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit dem Abbau der Erweiterungsfläche begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
 5. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt II. genannten Anlagen 1 bis 3 der Genehmigung, die in der Anlage 1 der Genehmigung aufgeführten Antragsunterlagen sowie die unter Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweise.
 6. Die im Genehmigungsverfahren gegen das Vorhaben erhobene Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch die Regelungen in dieser Entscheidung, insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III., Rechnung getragen wird oder sie sich

im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt hat. In diesen Fällen wird auf die Begründung unter Abschnitt IV. Ziffer 2.14 verwiesen.

7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim zu erheben.

Hinweis

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beinhaltet unter Abschnitt III. der Entscheidung die verfügbaren Nebenbestimmungen und Hinweise sowie unter Abschnitt IV. der Entscheidung die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die Änderungsgenehmigung (mit Begründung) liegt vom **11.01.2022** bis zum **25.01.2022** zur Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden bei den folgenden Stellen aus:

- Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht, Alte Ulmer Straße 2, 89522 Heidenheim, Blaues Schiff, 2. OG, Zimmer 206
- Stadt Heidenheim, Bauordnung und Denkmalschutz, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim, 5. OG, Zimmer 513

Die in den Verwaltungsgebäuden zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Hygienevorgaben und ggf. Zutrittsvoraussetzungen sind zu beachten.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (25.01.2022) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Heidenheim schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Heidenheim, 10.01.2022

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 10.01.2022